

Aktenzeichen

Kitzingen, 10.11.2020

12-636

Federführung: Sachgebiet 12

Vorlage-Nr.: SG 12/490/2020

Bearbeiter: Andreas Matingen

Tel.Nr.: 09321 928 1200

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Umwelt- und Klimaausschuss	öffentlich / Beschluss	23.11.2020
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	26.11.2020
Kreistag	öffentlich / Beschluss	07.12.2020

Kommunale Abfallwirtschaft im Landkreis Kitzingen; 8. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen; Gebührenkalkulation für die Gebührenbemessungsjahre 2021 und 2022 (Unterabschnitte 7201/7202/7203/7210)

Anlagen:

- Entwurf der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen (AGS) – 8. Änderungssatzung (**Anlage 1**)
- Gebührenspiegel für Müllgroßbehälter (Grundgebühren und Leistungsgebühren) (**Anlage 2**)
- Tabelle Gebührenkalkulation mit Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Haushaltssystematik sowie Darstellung der Nachsorgeaufwendungen für die ehem. Hausmülldeponien (**Anlage 3**)
- Tabelle Behältervolumen für Restabfall (**Anlage 4**)
- Kalkulation der Gebühren für Sonderleerungen und Abrufleerungen (Rest-/Bioabfall) nach § 16 Absätze 3 und 4 Abfallwirtschaftssatzung (AWS) (**Anlage 5**)
- Kalkulation der Gebühren für Sonderleerungen (Papierabfall) nach § 16 Absatz 5 Abfallwirtschaftssatzung (AWS) (**Anlage 6**)
- Kalkulation der Gebühren für Restabfall- und Grüngutsäcke (**Anlage 7**)
- Kalkulation Zuschlag für die Nutzung von Schwerkraftschlösser (**Anlage 8**)
- Kalkulation für sonstige Gebühren in der Abfallwirtschaft (**Anlage 9**)
- Kalkulation für die Annahmegebühren am Kompostwerk Klosterforst (**Anlage 10**)
- Kalkulation für die Annahmegebühren am Wertstoffhof (**Anlage 11**)
- Übersicht über die in der Grundgebühr enthaltenen Leistungen (**Anlage 12**)
- Kalkulation der Annahmegebühren für die Kreisbauschuttdeponie Iphofen und die Bauschuttdeponie Effeldorf (**Anlage 13**)

- Tabelle: Darstellung der Nachsorgekosten für die Kreisbauschuttdeponie Iphofen (**Anlage 14**)
- Tabelle: Darstellung der Nachsorgekosten für die Bauschuttdeponie Effeldorf (**Anlage 15**)
- Tabelle: Darstellung der Nachsorge- und Rekultivierungskosten für die Kreisbauschuttdeponie Iphofen und die Bauschuttdeponie Effeldorf (**Anlage 16**)
- Tabelle: Darstellung der Kosten für Bauschuttaufbereitung und Sonderwägung (**Anlage 17**)
- Präsentation „Abfallentsorgungsgebühren - Gebührenkalkulation 2021-2022“ (**Anlage 18**)

I. Vortrag:

1. Grundsätzliches zur Gebührenkalkulation

Die aktuellen Gebührensätze für Rest- und Bioabfallbehälter sowie Gebühren für Anlieferungen (Unterabschnitte 7201/7202/7203) gelten seit 01.01.2018 und sind für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2020 kalkuliert. Seit Einführung des Identsystems zum 01.01.2010 werden die Leerungen der Rest- und Bioabfallbehälter gezählt. Sie sind damit ein wesentlicher Bestandteil der Gebührenstruktur. Die Bauschuttgebühren (Unterabschnitt 7210) waren für den Zeitraum 2019-2022 (3 Jahre) kalkuliert. Die durch das neue Bauschuttkonzept massiv eingebrochenen Bauschuttmengen führten im laufenden Bemessungszeitraum zu gravierend veränderten Rahmenbedingungen als bei der Kalkulation ursprünglich angenommen, so dass eine vorzeitige Neukalkulation notwendig und sachlich begründbar ist. Die Verwaltung wurde daher mit Beschluss des Umwelt-, Verkehrs- und ÖPNV-Ausschusses vom 28.11.2019 mit einer vorzeitigen Neukalkulation der Bauschuttgebühren beauftragt. Dies geschieht nun mit der neuen Gebührenkalkulation für den Bemessungszeitraum 2021/2022.

2. Gebührenstruktur

Seit Einführung des Identsystems zum 01.01.2010 setzen sich die Abfall-Behältergebühren aus drei Komponenten zusammen: der Grundgebühr (Mindestgebühr), der Leistungsgebühr Restabfall sowie der Leistungsgebühr Bioabfall.

Die Grundgebühr orientiert sich an der Größe des genutzten Rest- und Bioabfallbehälters und beinhaltet ein umfassendes Portfolio abfallwirtschaftlicher Leistungen (vgl. Anlage 12), angefangen von der Altpapiererfassung und -verwertung bis zur zweimaligen Sperrabfallsammlung pro Jahr. Darüber hinaus sind in der Grundgebühr bereits 12 Leerungen des Restabfallbehälters und 18 Leerungen des Bioabfallbehälters pro Jahr enthalten. Diese Leerungen werden daher Inklusivleerungen genannt. Die Leistungsgebühr Restabfall fällt an, wenn die in der Grundgebühr enthaltenen Inklusivleerungen ausgeschöpft sind, d.h. ab der 13. Leerung im Kalenderjahr. Die Leistungsgebühr Bioabfall fällt ab der 19. Leerung des Bioabfallbehälters an.

Ergänzend wird für Rest- und Bioabfallbehälter sowie für Papierbehälter, gegen eine geringe jährliche Mietgebühr, die Ausstattung mit Schwerkraftschlössern angeboten. Davon ausgenommen sind lediglich die 5.000-Liter-Behälter. Mit Schwerkraftschlössern waren zum 30.09.2020 insgesamt 948 Behälter ausgestattet, das entspricht einem Anteil von 1,1 % des Gesamtbehälterbestandes.

Beim Angebot der Windeltonne für Kleinkinder und Pflegefälle ist lediglich jede in Anspruch genommene Leerung zu zahlen. Die Windeltonne wird grundsätzlich nur als MGB 120 Liter mit Schwerkraftschloss angeboten. Für dieses Behältnis wird weder eine Grundgebühr noch eine Schlossgebühr erhoben. Zum 30.09.2020 waren insgesamt 1.582 Windeltonnen angemeldet, davon 1.107 für Kleinkinder und 90 für Kindertagesstätten/Kindergärten sowie 385 für Pflegefälle.

Im Bringsystem werden an den Abgabestellen Kreisbauschuttdeponie Iphofen, Bauschuttdeponie Effeldorf, Kompostwerk Klosterforst und Wertstoffhof des Landkreises weitere Gebühren für verschiedene Abfallfraktionen erhoben. Abgerundet wird die Gebührenstruktur mit der Veranlagung der selbst angelieferten Mengen am Müllheizkraftwerk in Würzburg sowie mit der Anliefergebühr für die Nutzung der Reststoffdeponie Hopferstadt.

3. Rückblick auf Kalkulationszeitraum 2018-2020 und Prognose des Rechnungsergebnisses 2020

Tabelle1: Allgemeine Abfallgebühren (Unterabschnitte 7201,7202, 7203)

	2018	2019	2020
Haushaltsansatz	-322.048 €	- 818.827 €	-651.762 €
Rechnungsergebnis	+ 165.364,39 €	+ 134.239,28 €	+ 83.810,60 € (Prognose)

Tabelle 2: Entwicklung der Sonderrücklage für Gebührenschwankungen (beinhalten auch Verkaufserlöse von Altmaschinen)

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Sonderrücklage	866.475,84 €	1.051.300,23 €	1.199.819,51 €	1.283.630,11 €
Gebührenschwankungen				(Prognose)

Aus den Darstellungen wird ersichtlich, dass in den Kalkulationsjahren 2018 und 2019 positive Rechnungsergebnisse erzielt werden konnten. Das positive Rechnungsergebnis fußt auf einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung der Verwaltung bei hoher Serviceorientierung. Bei allen Baumaßnahmen wurde der Zeit- und Kostenrahmen eingehalten. Im laufenden Haushaltsjahr 2020 wird ebenfalls ein positives Rechnungsergebnis erwartet. Nach derzeitigem Stand wird die Sonderrücklage für Gebührenschwankungen nach Abschluss des Haushaltsjahres

2020 auf fast 1,3 Mio. Euro steigen. Die Ausgaben und Einnahmen haben sich aus Sicht des Gebührenzahlers besser entwickelt als kalkuliert.

Wesentliche Entwicklungen im laufenden Bemessungszeitraum

Im Bereich der Deponienachsorge fiel bedingt durch die trockenen Jahre (2018, 2019, 2020) deutlich weniger Sickerwasser und damit Kosten an. Lagen die Kosten (Haushaltsstelle 0.7201.5400) für die Sickerwasserabfuhr der ehem. Hausmülldeponie Nenzenheim 2018 noch leicht über dem kalkulierten Wert von rund 83.000 Euro, fielen 2019 nur rund ein Drittel der Durchschnittskosten an. 2020 wird man rund 30.000 Euro unter dem kalkulierten Wert bleiben. Von der ehemaligen Hausmülldeponie Neuses/Sand musste 2019 und 2020 gar kein Sickerwasser abtransportiert werden. Dies bringt eine Ersparnis von jeweils fast 10.000 Euro.

Durch die Inbetriebnahme des landkreiseigenen Wertstoffhofes in Kitzingen zum 01.01.2018 entfielen die sehr teuren Betriebskosten für den alten Wertstoffhof auf dem Betriebsgelände der Firma Veolia. Die nachhaltige Baumaßnahme des neuen Wertstoffhofes ließ sich im Kalkulationszeitraum ohne Mehrkosten für den Gebührenzahler umsetzen. Infolge der stark gestiegenen Annahmeentgelte privater Entsorgungsunternehmen wurden größere Mengen an Wertstoffen und Abfällen am Wertstoffhof Kitzingen angeliefert, sodass 2019 rund 170.000 Euro am Wertstoffhof eingenommen wurden. Für 2020 wird mit einem positiven Jahresabschluss von rund 190.000 Euro gerechnet. Dies ist nicht zuletzt auf die deutlich gestiegenen Anliefermengen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zurückzuführen. Diese Weiterentwicklung des Abfallwirtschaftskonzepts ist somit ökologisch wie ökonomisch ein voller Erfolg.

Im Kompostwerk Klosterforst wurde im Bemessungszeitraum die Sanierung der beiden Sickerwasserbecken (Zeitraum 2018/2019) nach Vorgaben der Aufsichtsbehörde durchgeführt. Hierzu wurden in den Standort rund 491.000 € investiert. Die sehr hohen Bauunterhaltskosten reflektieren die hohen Auflagen für abfallwirtschaftliche Anlagen, die zu immer weiter steigenden Verwertungs- und Transportkosten (bedingt durch Anlagenschließungen) führen.

Die deutlichen Kostensteigerungen im Bereich der Hausmüllabfuhr (Ausschreibungsergebnis 2016: Kostensteigerung rund 30 %) und der Sperrmüllabfuhr (Ausschreibungsergebnis 2016: Kostensteigerung rund 100 %) lassen sich unter anderem auf die Ausweitung (Bundesstraßen) und Erhöhung (Autobahn) der LKW-Maut, steigende Lohnkosten für Fahrpersonal und steigende Reparatur- und Unterhaltskosten zurückzuführen.

Zentrales Element im Bemessungszeitraum sind die Steigerungen der Verwertungskosten und der Einbruch von Verwertungserlösen in wichtigen Bereichen.

So stiegen die Verwertungskosten für Altholz im Zeitraum 2018 bis 2020 um rund 80 % an. Gründe hierfür sind einerseits steigende Altholzmengen (Konjunktur, Konsum), andererseits milde Winter und das Auslaufen der EEG-Umlage, die bereits zur Stilllegung einzelner Anlagen führte. Vereinzelt verlaufen Verwertungsausschreibungen für diese Abfälle ohne Ergebnis. Preislich ist in Teilen das Kostenniveau der Müllverbrennung bereits überschritten. Die Auswirkungen bei einem Stoffstrom von rund 2.000 Tonnen sind für den Gebührenhaushalt wesentlich. Bedingt durch die Situation am Altholzmarkt ist der Preis für Biomassebrennstoff, der im Kompostwerk Klosterforst hergestellt wird und Produktstatus innehat, auf nahezu 0 Euro gesunken.

Die Verwertungskosten für Altreifen haben sich innerhalb von zwei Jahren verdoppelt. Die Verwertungskosten für Agrarfolien sind seit 2017 um 400 % gestiegen. Die Erlöse für Altpapier sind in den letzten Jahren massiv eingebrochen. Wurden im Rekordjahr 2017 noch knapp 734.000 € an Einnahmen erzielt, sanken die Erlöse auf 546.000 € (2018), 478.000 € (2019) und 250.000 € (2020, Prognose). Die Preise sind weiter im Sinkflug. Einige Marktteilnehmer sehen den Altpapierpreis mittelfristig bei 0 €. Die stets konservativen Haushaltsansätze der Verwaltung bei diesem Stoffstrom sind nahezu ausgereizt. Auch die Verwertungserlöse für Altmetalle und Elektroaltgeräte nehmen kontinuierlich ab. Die stark sinkenden Verwertungserlöse und die stark steigenden Verwertungskosten wirken sich wesentlich auf den Gebührenhaushalt aus.

Die Vermarktung von Kompost gestaltete sich nach der Novelle der Düngeverordnung ab 2017 zunehmend schwierig. Nur durch ein großes Netzwerk aus Landschafts- und Gartenbaubetrieben, Erdenwerken, landwirtschaftlichen Betrieben und einer breiten Produktpalette für Privatpersonen ist die Kompostmenge von rund 11.000 Tonnen vermarktbare. Teilweise wird derzeit Kompost in Unterfranken für landwirtschaftliche Betriebe kostenfrei an der Ackerkante bereitgestellt. Mit der geplanten Verschärfung der Düngeverordnung werden die Herausforderungen weiter steigen.

Durch das Förderbudget des Zweckverbands Abfallwirtschaft Raum Würzburg wurden im Bemessungszeitraum zumeist Beschaffungsprojekte bezuschusst. Beispielsweise entfallen durch die Beschaffung von Containern für den Wertstoffhof Mietentgelte im fünfstelligen Bereich. Bei großen Investitionen, wie beispielsweise die Ersatzbeschaffung eines Shredders, werden durch die Förderung die Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen gesenkt.

Das voraussichtliche Rechnungsergebnis (Hochrechnung) 2020 für die Kostenstellen 7201, 7202 und 7203 wird bei rund 84.000 Euro Überschuss liegen.

Innerhalb des Kalkulationszeitraums werden Überschüsse und negative Rechnungsergebnisse über die Sonderrücklage für Gebührensanktionen ausgeglichen. Ausgehend von den

Rechnungsergebnissen 2018 - 2020 (prognostiziert) beträgt der Stand dieser Rücklage zum 31.12.2020 voraussichtlich 1.283.630,11 € (Rücklage 31.12.2019: 1.199.819,51 € + 83.810,60 € (voraussichtlicher Überschuss 2020)). Diese Rücklage ist im nächsten Kalkulationszeitraum (2021-2022) gebührenmindernd zu berücksichtigen (vgl. Art. 8 (6) KAG).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die wirtschaftliche Situation im Kalkulationszeitraum 2018 - 2020 gut war, was die Rücklagenhöhe von rund 1,2 Mio. € eindrucksvoll unterstreicht.

4. Ausblick auf den Kalkulationszeitraum 2021-2022

In wesentlichen Bereichen (Abfuhrdienstleistung, Betriebsführung Wertstoffhof) herrscht dank laufender Verträge ein hohes Maß an Kostensicherheit. Bei der Verwertung von Abfällen ist weiterhin mit steigenden Kosten bzw. sinkenden Erlösen zu rechnen. Transportdienstleistungen werden durch den immer stärker werdenden Fahrermangel und das Klimaschutzpaket erheblich teurer werden. Qualifiziertes Fachpersonal ist durch Entsorgungsbetriebe nur unter hohen Personalkosten (deutlich oberhalb des Tarifvertrages) zu akquirieren.

Durch den geplanten Eigenbetrieb des Wertstoffhofs wird für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gemäß dem beschlossenen Betriebskonzept ein fünfstelliger Betrag notwendig. Weitere Kostensteigerungen (Personal) sind durch die höheren Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst aus dem September 2020 bedingt und nach Vorgabe der Kämmerei in der Kalkulation berücksichtigt.

Die Umlage des Zweckverbands Abfallwirtschaft wird zum 01.01.2021 nach Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbands Abfallwirtschaft Raum Würzburg von rund 81 €/t auf rund 74 €/t sinken. Mit dieser Senkung werden die steigenden Kosten der Abfuhrdienstleistungen (Preisgleitung) annähernd kompensiert. Dadurch müssen die Leerungsgebühren für die Restabfalltonne nur moderat erhöht werden.

Demgegenüber steigt das Entgelt für die Verwertung der Bioabfälle in der Vergärungsanlage Rothmühle (Landkreis Schweinfurt) zum 01.01.2021 deutlich von 40,80 €/t auf 52,23 €/t an. Ursächlich hierfür sind notwendige Investitionen in die Anlage aufgrund verschärfter gesetzlicher Vorgaben (Bioabfallverordnung) sowie die in 2019 durchgeführte Grund-Revision der Trockenvergärungsanlage. Dies hat zur Folge, dass die Leerungsgebühren für die Biotonne in stärkerem Maße angehoben werden müssen.

Mit steigenden Kosten muss auch beim Betrieb des Kompostwerkes Klosterforst gerechnet werden. Neben der tariflich üblichen Steigerung bei den Personalkosten sind allen voran dringend notwendige Modernisierungs- und Baumaßnahmen auf der Anlage sowie zunehmende

Instandhaltungskosten des Fuhrparks dafür verantwortlich. Auch die verschärften gesetzlichen Vorgaben für die Behandlung von organischen Abfällen tragen zur Kostenmehrung bei.

Die Erlössituation in den wesentlichen Abfallfraktionen Altpapier und Altmetall entwickelt sich weiterhin deutlich rückläufig, so dass wichtige Einnahmen der vergangenen Jahre wegbrechen. Waren vor der letzten Gebührenkalkulation im September 2017 noch rund 120 €/t im Bereich PPK zu Erlösen, waren es im Januar 2020 zwischenzeitlich nur noch knapp über 20 €/t. Da es sich hierbei um indexierte Preise handelt, werden, bezogen auf den Bemessungszeitraum von zwei Jahren, vorsichtige Schätzungen durchgeführt. Perspektivisch ist in diesem Marktsegment nahezu mit einem Nullsummenspiel zu rechnen.

Im Bereich der Elektroaltgeräte sind die generierbaren Verwertungserlöse weiterhin sinkend. Nach Ablauf der aktuellen Verwertungsverträge für die Sammelgruppen 4 (Elektrogroßgeräte) und 5 (Elektrokleingeräte) im August 2022, muss über eine weitere Reduzierung der Optierungen nachgedacht werden. Allen voran bei den Elektrokleingeräten wird der finanzielle Ertrag inzwischen nahezu von den Erfassungskosten aufgebraucht.

Auf Seite der Verwertungspreise, z.B. Altholz und Folien, ist mit weiteren Preissteigerungen und damit Zusatzkosten zu rechnen. Auf dem Altholzmarkt ist eine Kostenminderung nicht in Sicht. Hier wird ein Preis von 75 €/t für 2021 und 78 €/t für 2022 (Holsystem Sperrabfallabfuhr) angesetzt. Zum Vergleich: Bei der letzten Kalkulation wurde mit 60 €/t ausgegangen.

5. Kalkulation der Behältnisgebühren für den Bemessungszeitraum 01.01.2021 - 31.12.2022

Das Ergebnis der kalkulierten Gebühren findet sich in § 4 Abfallgebührensatzung (AGS) (Anlage 1). Tabelle 1 der AGS zu § 4 Abs. 1 und Tabelle 3 auf der nächsten Seite zeigen die Aufstellung der insgesamt 10 Behältnis-Kombinationen und der jeweils zugeordneten jährlichen Grundgebühr. Für die meistgenutzten Behälterkombinationen Rest-/Bioabfall 60L/60L bzw. 120L/120L errechnet sich eine Gebühr von 89,40 € bzw. 178,80 € jährlich. Das entspricht 7,45 € (60L/60L) bzw. 14,90 € (120L/120L) monatlich. Aufgrund der oben beschriebenen Entwicklungen bedeutet dies eine Kostenanpassung um +1,00 € (60L/60L) bzw. +2,00 € (120L/120L) monatlich.

Die Leistungsgebühr (Entleerungsgebühr) ist beim Identsystem die alleinige leistungsabhängige Komponente. Sie ist für die über die Zahl der Mindestleerungen hinausgehenden Behälterbereitstellungen ein brauchbares Werkzeug zur Anpassung der Gebühren an den Wirklichkeitsmaßstab und führt somit zu einer gerechteren Verteilung der Abfallgebühren. Gleichzeitig bietet sie einen Anreiz zur Abfallvermeidung.

Behältergröße in Liter		Grundgebühr NEU	Grundgebühr ALT
Restabfall	Bioabfall	jährlich	jährlich
60	60	89,40 €	77,40 €
60	120	118,20 €	102,60 €
60	240	175,80 €	153,00 €
120	120	178,80 €	154,80 €
120	240	235,52 €	205,20 €
240	240	357,60 €	309,60 €
240	2 x 240	473,04 €	410,40 €
770	770	1.153,20 €	1.002,24 €
1100	1100	1.647,48 €	1.431,00 €
5000	4 x 1.100	7.200,12 €	6.256,32 €

Tabelle 3

5.1 Berechnung der Entleerungsgebühren

Wegen berechtigter Geschäftsinteressen der Abfuhrfirma bezüglich der Vertraulichkeit der Entleerungsentgelte haben wir davon Abstand genommen, die Detailkalkulation der Entleerungsgebühren als Anlage beizufügen.

Die Entleerungsgebühren für Restabfall ergeben sich aus § 4 Abs. 4 AGS. Sie setzen sich zusammen aus den Leerungskosten und den Beförderungskosten entsprechend der Hhst 0.7201.6361 sowie der Betriebskostenumlage für das Müllheizkraftwerk (MHKW) unter Hhst 0.7201.7131, ohne Sperrabfall (Anlage 3). Bei einem Restabfall-Bruttoentleervolumen von jährlich 73.892.190 Litern errechnet sich ein Preis von 0,0237 €/Liter. Multipliziert mit der jeweiligen Behältnisgröße errechnet sich so die in Tabelle 4 dargestellte Entleerungsgebühr je Restabfallbehältnis.

Behälter/Säcke	Gebühr/Leerung 2021/2022	Gebühr/Leerung 2018-2020
MGB 60	1,40 €	1,35 €
MGB 120	2,80 €	2,70 €
MGB 240	5,60 €	5,40 €
MGB 770	18,20 €	17,55 €
MGB 1.100	26,00 €	25,00 €
Umleer 5.000	118,25 €	114,00 €
Restabfallsack (rot,70 l) (s. Ziff. 5.7)	6,30 €	5,90 €

Tabelle 4

Die Entleerungsgebühren für Bioabfall ergeben sich aus § 4 Abs. 5 AGS. Sie setzen sich zusammen aus den Behandlungskosten in der Vergärungsanlage des Landkreises Schweinfurt (Hhst 0.7202.6360) sowie den Leerungskosten und den Beförderungskosten entsprechend der Hhst 0.7202.6361 (Anlage 3). Bei einem Bioabfall-Bruttoentleervolumen von jährlich 55.367.490 Litern errechnet sich ein Preis von 0,0268 €/Liter. Multipliziert mit der jeweiligen Behältnisgröße errechnet sich so die in Tabelle 5 dargestellte Entleerungsgebühr je Bioabfallbehältnis.

Behälter/Säcke	Gebühr/Leerung 2021/2022	Gebühr/Leerung 2018-2020
MGB 60	1,60 €	1,40 €
MGB 120	3,20 €	2,80 €
MGB 240	6,40 €	5,60 €
MGB 770	20,65 €	18,15 €
MGB 1.100	29,50 €	25,95 €
Grüngutsack 120 l (s. Ziff. 5.7)	6,00 €	5,60 €

Tabelle 5

5.2 Berechnung der Grundgebühren

Die Berechnung der Grundgebühren findet sich in Anlage 3. Im Einzelnen wurden folgende Rechenschritte unternommen:

Unter Zugrundelegung der Haushaltssystematik wurden die Kalkulationsansätze der Jahre 2021-2022 in den Einnahmen und Ausgaben sowie das voraussichtliche Rechnungsergebnis 2020 berechnet und veranschlagt (Anlage 3). Von den sich daraus ergebenden, bereinigten Ausgaben für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2022 wurden die Mittel der Sonderrücklage für Gebührenschwankungen in Höhe von 1.199.819,51 € abgezogen und -14.843,00 € von den Bauschuttdeponien aufgeschlagen (vgl. Anlage 3, letzte Seite). Damit ergibt sich ein jährlicher Gebührenbedarf von -6.098.880,28 €. Davon abgezogen wurden die jährlichen Bruttokosten für die Leistungsgebühr der Rest- und Bioabfallbehälter. Als Ergebnis in Höhe von -2.830.354,73 € verbleiben die sog. bereinigten Kosten für die Grundgebühr. In ihr sind sämtliche nicht über die beiden Leistungsgebühren abgedeckten Kosten für die abfallwirtschaftlichen Serviceleistungen enthalten. Dividiert durch das jährliche Restabfall-Behältervolumen gemäß Anlage 4 mit 3.869.530 Litern, errechnet sich ein Literpreis von 0,7314 €/Liter. Multipliziert mit dem jeweiligen Füllraum des Restabfallbehälters zuzüglich der mit 12 Mindestleerungen bei Restabfall bzw. 18 Mindestleerungen bei Bioabfall multiplizierten Entleerungsgebühren ergibt sich die Grundgebühr nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Tab. 1 AGS.

5.3 Schlossgebühren

Nach § 14 Abs. 1 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 Satz 4 AWS können Rest- und Bioabfallbehälter sowie Papierbehälter mit einem Schwerkraftschloss ausgestattet werden. Bei Ausstattung mit Schlössern wird die Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 AGS i. V. m. § 4 Abs. 3 AGS für die Nutzung entsprechend erhöht. Wegen der unveränderten Kostensituation ist eine Änderung der aktuellen Schlossgebühr von 0,50 €/Monat für Behältnisse bis 240 Litern Füllvolumen bzw. von 1,00 €/Monat für Behältnisse mit 770 oder 1.100 Litern nicht notwendig. Die detaillierte Kalkulation ist in der Anlage 8 dargestellt.

5.4 Windeltonnen

Nach § 15 Abs. 3 AWS kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag bei Kleinkindern in privaten Haushaltungen oder Kinderkrippen für anfallende Windeln und bei der Pflege von Erwachsenen in privaten Haushaltungen für anfallende Inkontinenzartikel zum angemeldeten Restabfallbehältnis eine Windeltonne nach § 14 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 AWS zur Verfügung stellen. Bei der Windeltonne ist lediglich jede in Anspruch genommene Leerung zu zahlen. Die Gebühr entspricht der Leerungsgebühr für einen 120 Liter Restabfallbehälter. Das Schwerkraftschloss ist für Windeltonnen obligatorisch. Für das Schloss der Windeltonne wird entsprechend § 4 Abs. 3 Satz 3 AGS keine Gebühr erhoben.

Als Folge der leicht gestiegenen Leerungsgebühren für einen 120 Liter Restabfallbehälter, wird auch die Gebühr für die Windeltonne nach § 4 Abs. 4 Tab. 2 AGS auf 2,80 €/Leerung (bisher: 2,70 €/Leerung) angehoben.

5.5 Gebühren für Sonderleerungen oder Abrufleerungen für Müllgroßbehälter mit 770, 1.100 und 5.000 Liter Füllraum

Die Kalkulation der Gebühren für Sonderleerungen und Abrufleerungen von Rest- und Bioabfall-Müllgroßbehältern nach § 16 Absätze 3 und 4 AWS ist der Anlage 5 zu entnehmen. Die Gebühr für die Sonderleerungen oder Abrufleerungen für Restabfall findet sich in § 4 Abs. 6 Tab. 4 AGS und für Bioabfall in § 4 Abs. 7 Tab. 5 AGS. Nachfolgender Gebührenspiegel (Tabelle 6) zeigt die Gebühren.

Behältergröße	Restabfall	Einzelgebühr je Leerung	
		2021/2022	2018-2020
770 MGB		54,16 €	48,44 €
1.100 MGB		77,37 €	69,20 €
Umleer 5.000		340,61 €	314,54 €
Behältergröße	Bioabfall	Einzelgebühr je Leerung	
		2021/2022	2018-2020
770 MGB		41,22 €	35,14 €
1.100 MGB		58,88 €	50,20 €

Tabelle 6

5.6 Gebühren für Sonderleerungen für PPK-Müllgroßbehälter mit 1.100 und 5.000 Liter Füllraum

Die Kalkulation der Gebühren für Sonderleerungen nach § 16 Absatz 5 AWS ist der Anlage 6 zu entnehmen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 AWS erfolgt die Abfuhr der PPK-Behälter im Vier-Wochen-Rhythmus. Hierbei kann es bei der Nutzung von PPK-Containern sowohl im gewerblichen Bereich als auch bei mehrgeschossiger Bebauung schon Tage vor dem Entleerungstermin zu Kapazitätsengpässen kommen. Aufgrund diverser Bedarfsanfragen wurden seitens der Verwaltung seit 2011 Sonderleerungen der 1.100-Liter und 5.000-Liter-PPK-Container angeboten. Die Gebühren für Sonderleerungen für PPK-Müllgroßbehälter findet sich in § 4 Abs. 8 Tab. 6 AGS. Nachfolgender Gebührenspiegel (Tabelle 7) zeigt die Gebühren.

Behältergröße PPK	Gebühr 2021/2022	Gebühr 2018-2020
1.100 MGB	22,80 €	19,80 €
Umleer 5.000	37,80 €	31,20 €

Tabelle 7

5.7 Gebühren für Restabfall- und Grüngutsäcke

Die Kalkulation der Gebühren für Restabfall- und Grüngutsäcke ist in Anlage 7 dargestellt.

Die Gebühr für die Restabfall- und Grüngutsäcke setzt sich im Wesentlichen aus drei Komponenten zusammen:

- den Leerungskosten,
- der anteiligen Grundgebühr (nur Restabfallsäcke),
- den Kosten für die Provision der Verkaufsstellen, der Beschaffung, Bevorratung und Auslieferung.

Die Summe dieser Komponenten ergibt die Gebühr je Restabfall- oder Grüngutsack. Die so errechnete Gebühr beträgt gem. § 4 Abs. 9 Satz 1 AGS künftig 6,30 € je Restabfallsack (Gebühr bisher: 5,90 €/Sack). Für die Grüngutsäcke wird gem. § 4 Abs. 9 Satz 2 AGS künftig eine Gebühr in Höhe von 6,00 € je Sack vorgeschlagen (Gebühr bisher: 5,60 €/Sack).

5.8 Sonstige Gebühren

5.8.1 Gebühren für Selbstanlieferer am MHKW

Mit Änderung der Verbandssatzung und Aufhebung der Gebührensatzung ab 01.09.2013 liegt die Satzungshoheit für die Entsorgungsgebühren der sog. „Selbstanlieferer“ von

beseitigungspflichtigen Abfällen am MHKW bei den Mitgliedern des ZV AWS. Dies hat zur Folge, dass ab 01.09.2013 jedes Verbandsmitglied für die in seinem Hoheitsgebiet anfallenden und am MHKW vom Abfallerzeuger selbst oder einen beauftragten Dritten angelieferten Abfall, die Entsorgungsgebühr mittels Gebührenbescheid erhebt.

Bei der Kalkulation dieser Entsorgungsgebühr sind neben der „Betriebskostenumlage“ des ZV AWS beispielsweise auch die Kosten für die Nachsorgeaufwendungen und kalkulatorischen Kosten der ehemaligen Mülldeponien zu berücksichtigen. Die Änderung in der Zuständigkeit der Gebührenerhebung ist somit auch ein Beitrag für mehr Gebührengerechtigkeit.

Die bisherige Gebühr beträgt nach § 4 Abs. 16 AGS 116,50 €/t. Aufgrund der Senkung der Umlage des ZV AWS, auslaufender Abschreibungen für Sanierungsmaßnahmen an ehemaligen Hausmülldeponien und Kosteneinsparungen im Betrieb, z.B. weiterhin sinkende Sickerwassermengen, kann die Gebühr auf 97,80 €/t gesenkt werden. Die Kalkulation ist in Anlage 9 dargestellt.

5.8.2 Gebühren für die Benutzung der DK II Deponie des ZV AWS in Hopferstadt

Aus den in 5.8.1 dargestellten Gründen erfolgt die Erhebung der Anliefergebühren für die Deponie Hopferstadt ebenfalls durch den Landkreis. Die bisherige Gebühr beträgt 64,00 €/t. Durch eine unveränderte Kostensituation, der ZV AWS erhebt hier weiterhin eine Umlage von 60,00 €/t, kann die Gebühr für den Bemessungszeitraum 2021/2022 bei 64,00 €/t stabil gehalten werden. In Anlage 9 ist die entsprechende Kalkulation dargestellt.

5.8.3 Gebühren für die Nutzung des Behälteränderungsdienstes

Eine Veränderung der Müllgefäßgröße bzw. -anzahl verursacht durch Abholung, Neuaufrstellung, Reinigung, Bevorratung und Beschaffung nicht unerhebliche Kosten. Ohne Gebühr für die Nutzung des Behälteränderungsdienstes würden Behältergröße bzw. -anzahl in Extremfällen mehrmals im Jahr geändert werden. Dies war in der Vergangenheit beispielsweise der Fall, wenn Nutzer zur Erledigung von Gartenarbeiten kurzzeitig während der Sommermonate zu einer größeren Biotonne wechselten oder Behälter bei kurzfristigem Leerstand von Wohnraum innerhalb weniger Wochen ab- und dann wieder anmeldeten. Gleichzeitig sind die Kosten für den Behälteränderungsdienst bei Beschädigung des Müllgefäßes durch den Nutzer selbst, z.B. durch Einfüllen von heißer Asche bzw. Grillkohle, adäquat zu verrechnen. Bei der letzten Gebührenkalkulation wurde daher für die zweite Nutzung des Behälteränderungsdienstes im Kalenderjahr eine Gebühr (ausgenommen bei Windeltonnen) kalkuliert. Diese Gebühr wird auch dann erhoben, wenn der Nutzer ein Müllgefäß beschädigt oder zerstört und eine Neugestellung von Müllgefäßen erforderlich ist.

Die bisherige Gebühr beträgt nach § 4 Abs. 17 AGS 31,30 € je Vorgang. Aufgrund vertraglich festgelegter Preisgleitklauseln und höheren Entgelten im Personalbereich steigt die Gebühr auf künftig 33,80 € je Vorgang. Bei Beschädigung des Müllgefäßes wird zuzüglich zur Behälteränderungsgebühr der Ersatzbehälter zum entsprechenden Selbstkostenpreis berechnet. Die detaillierte Kalkulation ist in der Anlage 9 dargestellt.

5.9 Gebühren für die selbst angelieferten Grün- und Gartenabfälle und weiterer Abfälle am Kompostwerk Klosterforst

Die Kalkulation der Entsorgungsgebühren für „grüne“ Abfälle erfolgt durch die Aufteilung in Annahme- und Verarbeitungskosten. Die Details sind in Anlage 10 dargestellt.

Ausgehend von 18.500 t „grünen“ Abfällen ergibt sich unter Zugrundelegung der Öffnungszeiten von 43 h/Woche incl. Vor- und Nachbereitungszeit ein Annahmepreis von 4,23 €/t. Die Verarbeitungskosten betragen 35,99 €/t. Berechnungsformel für die Verarbeitungskosten sind die gesamten Verarbeitungskosten der „grünen“ Abfälle (Bioabfall ausgenommen) dividiert durch die Anlieferungsmenge von 18.500 t. Hierbei ist festzuhalten, dass rund 10.000 Tonnen im Rahmen der Kleinanlieferermenge und durch die Räumung der rund 40 Shredderplätze kostenfrei, d. h. in der Grundgebühr inkludiert, angenommen werden. Zusammengefasst errechnet sich eine Gebühr von 40,20 €/t. Neben der tariflich üblichen Steigerung bei den Personalkosten, sind allen voran dringend notwendige Modernisierungs- und Baumaßnahmen auf der Anlage sowie zunehmende Instandhaltungskosten des Fuhrparks für die höheren Kosten verantwortlich. Auch die steigenden Mengen von den Shredderplätzen, die für den Gebührenzahler kostenfrei, d. h. in die Grundgebühr inkludiert, genutzt werden können, führen zu steigenden Kosten. Demgegenüber sind die Erlöse für die Verarbeitungsprodukte, wie Kompost und Biomassebrennstoff, marktbedingt weiter rückläufig. Ausgehend von dem o. g. Tonnagepreis errechnet sich eine Kleinmengengebühr „PKW-Einachsanhänger von 6,00 € (bisher 5,00 €) bzw. Kleinmengenpauschale „PKW-Zweiachsanhänger“ von 12,00 € (bisher 10,00 €). Die Gebühr gilt für alle „grünen“ Abfälle, soweit eine Verarbeitungsgenehmigung im Kompostwerk besteht.

Das Kompostwerk Klosterforst nimmt unbelasteten Erdaushub (ohne Steine) bisher kostenfrei an. Der Erdaushub wird aufbereitet, analysiert und gemischt mit Kompost als Mutterbodenersatz bzw. Pflanzerde (lose) vermarktet. Diese Maßnahme der Abfallvermeidung soll auch im Bemessungszeitraum 2021-2022 kostenfrei zur Verfügung stehen. Erdaushub (unbelastet) mit geringem Steinanteil wird für 5,00 €/t angenommen. Die Steine werden bei diesem Stoffstrom mechanisch abgetrennt und entsorgt. Die Verwaltung schlägt vor, die Gebühren bei 5,00 €/t zu belassen. Ebenfalls unverändert kann der Posten Grasnarbe mit Bodenanteil zu 10,00 €/t

angenommen werden.

Die geeichte Waage des Kompostwerks wird auch genutzt um externe Wiegungen durchzuführen. Nutzer sind unter anderem die Polizei und das BAG, die im Rahmen ihrer Kontrollen mögliche Überschreitungen des zulässigen Gesamtgewichts einzelner Fahrzeuge von der nahen Autobahn A 3 überprüfen. Da bei derartigen Kontrollen in der Regel für längere Zeit die Waage und damit der restliche Betrieb blockiert sind, und nur bei Überschreitung der zulässigen Gesamtlast der verwogenen Fahrzeuge ein Verwarngeld und damit eine Einnahme für die Verwiegung generiert werden kann, schlägt die Verwaltung künftig eine Gebühr von 10,00 € pro Wiegevorgang vor. Damit erhebt man künftig den identischen Betrag, den eine nahegelegene Privatfirma für einen Wiegevorgang verlangt.

Gemäß Beschluss des Umwelt-, Verkehrs- und ÖPNV-Ausschusses erfolgt die Sammlung von Erntekunststoffen und Pflanzenschutzmittelverpackungen (Folien- und Hohlkörpersammlung) seit 2018 nur noch stationär. Aufgrund von fehlenden Alternativen wird die Sammlung (stationär) am Kompostwerk Klosterforst durchgeführt. Während Hohlkörper auch weiterhin kostenfrei angenommen werden, gilt für Folien folgende Regelung: Der erste Kubikmeter (bzw. 250 kg) ist frei. Für Mengen über die Freigrenze hinaus wird eine Gebühr erhoben. Die Verwaltung schlägt vor, die Gebühr auf Grundlage der beigefügten Kalkulation (vgl. Anlage 10) von derzeit 92,60 €/t auf 116,30 €/t zu erhöhen. Ursächlich hierfür sind deutlich gestiegene Kosten auf der Verwertungsseite. Die nachfolgende Tabelle 8 stellt die vorgeschlagenen Gebühren zusammengefasst vor.

Abfallfraktion Kompostwerk	Gebühr 2021/2022	Gebühr 2018-2020
Grüngut von privat, 1 Kubikmeter pro Jahr	kostenfrei	kostenfrei
Grüngut Pauschale PKW-Einachsanhänger	6,00 €	5,00 €
Grüngut Pauschale PKW-Zweiachsanhänger	12,00 €	10,00 €
Grüngut und weitere biogene Abfälle	40,20 €/t	34,80 €/t
Grasnarbe mit Bodenanteil	10,00 €/t	10,00 €/t
Erdaushub unbelastet (Z 0), steinfrei	kostenfrei	kostenfrei
Erdaushub unbelastet (Z 0), geringer Steinanteil	5,00 €/t	5,00 €/t
Sonderwägung	10,00 €	5,00 €
Folienanlieferung (Freimenge 250 kg)*	116,30 €/t	92,60 €/t

Tabelle 8

Kleinmengenauspauschale PKW- Einachsanhänger (oder vergleichbar) = 700 Liter

Kleinmengenauspauschale PKW-Zweiachsanhänger (oder vergleichbar) = 1.400 Liter

* im Rahmen der Sammlung von Erntekunststoffen und Pflanzenschutzmittelverpackungen

6. Gebühren für Anlieferungen am Wertstoffhof

Durch den bis Ende 2022 laufenden Bewirtschaftungsvertrag mit einem externen Dienstleister fallen im Vergleich zum letzten Kalkulationszeitraum nur moderate Kostensteigerungen im Betrieb des Wertstoffhofes an. Dies wirkt sich auf annähernd stabile Handlingkosten vor Ort aus.

Für wesentliche Abfallfraktionen wie Sperrabfall und Altholz aus dem Innenbereich können die aktuellen Annahmegebühren auf dem Wertstoffhof stabil bleiben (Sperrabfall) bzw. müssen nur geringfügig (Altholz aus dem Innenbereich) erhöht werden. Hier gleichen sich die Kostensteigerungen für den Bereich Sammlung und Transport in etwa mit den Einsparungen durch die sinkende Betriebskostenumlage am MHKW Würzburg aus. Für Altholz aus dem Außenbereich können die Gebühren aufgrund deutlicher Einsparungen bei Transport und Beseitigung sogar um rund 11 Prozent gesenkt werden.

Für Restabfall (Pauschale Kleinmenge = je angefangene 70 Liter) sinkt die Annahmegebühr aufgrund der gesunkenen Betriebskostenumlage am MHKW und einem geringeren Anteil für die Nachsorgeaufwendungen der ehemaligen Hausmülldeponien von derzeit 3,60 € auf 3,10 €.

Für Kleinmengen Bauschutt (Kofferraumladung = 70 Liter) wird aufgrund steigender Kosten für Sammlung und Transport eine Erhöhung von 5,70 Euro auf 6,30 Euro vorgeschlagen. Kleinmengen bis 120 Liter bzw. 160 Kilogramm können an der Kreisbauschuttdeponie Iphofen weiterhin kostenfrei abgegeben werden. Diese Regelung gilt auch für die Bauschuttdeponie Effeldorf für Anlieferungen aus der Stadt Dettelbach inklusive Stadtteile und der Gemeinde Biebelried inklusive Ortsteile.

Für die Gebühr zur Annahme von Altöl schlägt die Verwaltung eine Beibehaltung des bisherigen Wertes vor. Für Altöl existiert ein Rücknahmesystem der Hersteller. An jeder Verkaufsstelle von Öl kann „im Tausch“ oder bei Vorlage eines Kaufbelegs eine entsprechende Altölmenge kostenfrei zurückgegeben werden. Die Rückgabe von Altbeständen aus „Kellerfunden“ sollte im Rahmen eines serviceorientierten Betriebs auch am Wertstoffhof stattfinden - jedoch gegen eine kostendeckende Gebühr. Eine deutliche Anpassung muss im Bereich der Altreifen-Entsorgung vorgenommen werden. Hier sind im Vergleich zur letzten Kalkulation deutlich höhere Kosten für die Sammlung, Transport und Verwertung zu veranschlagen. Mit 2,00 Euro pro Reifen bleibt der Landkreis Kitzingen weiterhin deutlich unter den Annahmegebühren anderer Gebietskörperschaften, die mitunter bei 5,00 Euro pro Stück liegen.

Die kalkulierten Gebühren sind in der nachfolgenden Tabelle 9 bzw. in der Anlage 11 (Berechnungsgrundlagen) dargestellt.

Abfallfraktion Wertstoffhof	Gebühr 2021/2022	Gebühr 2018-2020
Restabfall (Pauschale Kofferraumladung)	3,10 €	3,60 €
Sperrabfall bis 3 cbm pro Jahr	kostenfrei	kostenfrei
Sperrabfall ab 3 cbm (Pauschale Kofferraumladung)	2,90 €	2,90 €
Sperrabfall ab 3 cbm (Pauschale PKW-Einachsanhänger)	29,00 €	29,00 €
Altholz Innenbereich (Pauschale Kofferraumladung)	2,00 €	1,90 €
Altholz Innenbereich (Pauschale PKW-Einachsanhänger)	20,00 €	19,00 €
Altholz Außenbereich (Pauschale Kofferraumladung)	4,00 €	4,50 €
Altholz Außenbereich (Pauschale PKW-Einachsanhänger)	40,00 €	45,00 €
Bauschutt (Pauschale Kofferraumladung)	6,30 €	5,70 €
Altreifen pro Stück	2,00 €	0,75 €
Altöl pro Liter	2,50 €	2,50 €

Tabelle 9

Kleinmengenausgleich Kofferraumladung oder vergleichbar = 70 Liter

Kleinmengenausgleich PKW-Einachsanhänger oder vergleichbar = 700 Liter

7. Gebühren für Anlieferungen an den Bauschuttdeponien

Mitte 2018 musste aufgrund der verschärften gesetzlichen Vorgaben (Deponieverordnung) ein neues Annahmekonzept für die beiden Bauschuttdeponien Iphofen und Effeldorf eingeführt werden. Dies führte in der Folge zu deutlich sinkenden Ablagerungsmengen von rund 40.000 Tonnen pro Jahr auf nur noch rund 5.000 Tonnen pro Jahr. Die fehlenden Mengen verursachten einen deutlichen finanziellen Einbruch auf der Einnahmenseite, während die Ausgaben aufgrund des hohen Anteils an Fixkosten unverändert blieben. Daraus resultierte bereits 2019 ein Defizit von 356.945,38 Euro, welches größtenteils aus der Sonderrücklage zur Gebührenschwankung Deponie ausgeglichen wurde. Die Sonderrücklage zur Gebührenschwankung Deponie wies zum 01.01.2020 daher den Betrag von -14.843,00 Euro aus. Für 2020 wird gemäß Hochrechnung ein weiteres Minus von rund 370.000 € erwartet.

Ein kostendeckender Betrieb ist unter Berücksichtigung der geringen Anlieferungsmengen nicht möglich. Die Annahme von Bauschutt zur Beseitigung von außerhalb des Landkreises zur Vermeidung einer wesentlichen Gebührenunterdeckung wurde in der Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und ÖPNV-Ausschusses vom 28.11.2019 mehrheitlich abgelehnt.

Um das Defizit zu begrenzen, wurden zum 01.07.2020 neue Öffnungszeiten an der Kreisbauschuttdeponie Iphofen eingeführt. Statt vormals 37,5 Stunden/Woche (Winter) bzw. 40

Stunden/Woche (Sommer) ist die Deponie jetzt 12,5 Stunden pro Woche für den Zeitraum April bis einschließlich November und 10 Stunden für den Zeitraum Dezember bis einschließlich März geöffnet. Auch auf der Deponie Effeldorf, die seit 01.01.2020 personell vom Landkreis Kitzingen betrieben wird, wurden die Öffnungszeiten auf zwei Stunden pro Woche verkürzt. Durch diese Maßnahmen ließ sich eine deutliche Verringerung der Personalkosten erreichen.

Zur Verbesserung der Kostensituation werden ab dem neuen Bemessungszeitraum die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen an die längere Nutzungsdauer der Deponien angepasst. Dadurch können die jährlichen Betriebskosten um rund 260.000 € vermindert werden. Eine Überprüfung und Neubewertung der kalkulatorischen Abschreibungen erfolgt im Zuge der nächsten Gebührenkalkulation Ende 2022.

Mit diesen Maßnahmen wurden alle Möglichkeiten zur Kostenminimierung oder zur Verbesserung der Erlössituation im Bereich der Bauschuttdeponien ausgeschöpft. Vor dem Hintergrund der weiterhin zu erwartenden geringen Ablagerungsmengen von etwa 6.000 Tonnen pro Jahr, reicht die bisherige Gebührenhöhe von 11,80 €/t für Bauschutt der Klasse 1 bei Weitem nicht aus, um einen kostendeckenden Betrieb der Bauschuttdeponien zu gewährleisten.

Durch ein vom Landkreis Kitzingen in Auftrag gegebenes Gutachten des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) wurde geprüft, ob die beiden Deponien künftig in den allgemeinen Gebührenhaushalt integriert und dort als defizitäre Einrichtung geführt werden können. In seinem Gutachten verweist der BKPV darauf, dass dies durchaus gängige Praxis anderer öRE ist. Der BKPV sieht die Begründungen des Kreises für diesen Schritt als nachvollziehbar an, wenn alle anderen Möglichkeiten zur Kostenminimierung oder zur Verbesserung der Erlössituation ausgeschöpft wurden. Laut BKPV wurden im Bereich der Abfallwirtschaft bisher auch von den Verwaltungsgerichten Quersubventionierungen in gewissem Umfang oder die Deckung verschiedenster Kosten über die Restmüllgebühr (Grundgebühr) akzeptiert. Ob sich einer solchen Argumentation im Streitfall allerdings tatsächlich ein Verwaltungsgericht anschließen würde, kann der BKPV abschließend jedoch nicht einschätzen. Sollte sich der Landkreis dazu entscheiden, verbliebe somit ein gewisses Restrisiko.

Die Verwaltung schlägt für den neuen Kalkulationszeitraum bei einer prognostizierten Ablagerungsmenge von 6.000 t/a eine Annahmgebühr von 29 €/t für Bauschutt der Klasse 1 vor. Damit liegt man weiterhin unter den aktuellen Gebühren benachbarter Gebietskörperschaften wie dem Landkreis Würzburg oder dem Main-Spessart-Kreis (jeweils 30 €/t). Für die Bauschuttdeponie Effeldorf, die über keine Waage verfügt, wird die Gebühr in Pauschalen umgerechnet. In der Gebühr enthalten sind rund 3,00 €/t, die für Nachsorge- und Rekultivierungskosten für die beiden Bauschuttdeponien anzusetzen sind (vgl. Anlagen 14-16).

Kleinmengen bis 120 Liter bzw. 160 Kilogramm bleiben bei der Anlieferung an den beiden Bauschuttdeponien wie gehabt kostenfrei.

Für die Kalkulation der Bauschuttklasse 2 (verwertbarer Anteil > 50 %) wird ein Mittelwert aus den Annahmepreisen verschiedener regionaler Bauschuttrecycler in Verbindung mit Sortierkosten angesetzt (vgl. Anlage 17). Es ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 49,60/t € (bisher 33,20 €/t). Grundsätzlich wird, wie gesetzlich vorgeschrieben, verwertbares Material abgewiesen (vgl. hierzu auch das Bauschuttannahmekonzept). Material der Bauschuttklasse 2 wird somit nur in Sonderfällen angenommen. 2019 wurden etwa 100 t Material der Bauschuttklasse 2 angenommen. Es zeigt sich, dass die seit Jahren eingeführte und etablierte Gebühr für verwertbare Anlieferungen die abfallwirtschaftliche Lenkungsfunction erfüllt. Die Kalkulation der Bauschuttgebühren ist in Anlage 13 dargestellt.

Mineralischer Bauschutt, Bodenaushub	Gebühr 2021/2022	Gebühr 2018-2020
Kleinmenge bis 120 Liter bzw. 160 Kilogramm	kostenfrei	kostenfrei
Klasse 1 ohne oder mit geringen Anteilen an verwertbarem Material	29,00 €/t	11,80 €/t
Klasse 2 mit verwertbaren Anteilen von mindestens 50 Volumenprozent	49,60 €/t	33,20 €/t

Tabelle 10

Das bis Ende 2020 aufgelaufene sowie die für die Jahre 2021 und 2022 prognostizierten Defizite werden über den allgemeinen Gebührenhaushalt (Grundgebühr) abgedeckt. Dabei handelt es sich um einen Betrag von rund 300.000 € pro Jahr.

8. Risiken der Gebührenkalkulation und Maßnahmen der Verwaltung zur Risikominimierung

Die Kalkulation von Gebühren stellt grundsätzlich einen Blick in die Zukunft dar, der sich „ex post“ als nicht zutreffend erweisen kann.

Die Einnahmen für werthaltige Abfälle wie Altpapier, Altmetall oder Elektroaltgeräte sind stark von den internationalen Rohstoffmärkten abhängig und gelten als sogenanntes „börsenähnliches Geschäft“. Schwankungen von 20-30 % sind der Regelfall und nicht die Ausnahme. Die starken Schwankungen am Wertstoffmarkt und die damit verbundenen Risiken sind nur durch vorsichtige Haushaltsansätze minimierbar. Die aktuelle Corona-Krise verstärkt die Preisschwankungen und erschwert die Kalkulation zusätzlich.

Alle wesentlichen Verträge unterliegen einer Preisgleitklausel. Diese ist in der Regel von der Entwicklung des Dieselpreises, der Personalkosten und der Wartungskosten für Nutzfahrzeuge abhängig (Indexe des Statistischen Bundesamtes). Bedingt durch gestiegene Tarifabschlüsse und dem Fachkräftemangel muss hier grundsätzlich mit steigenden Kosten gerechnet werden. Ob der Dieselpreis weiterhin auf niedrigem Niveau bleibt ist ebenfalls unsicher. Die Verwaltung hat bei den wesentlichen Dienstleistungsverträgen eine angemessene Preisleitung unterstellt. Für die Abfuhr von Rest- und Bioabfall sowie Altpapier erfolgte eine entsprechende Preisanpassung seitens des Abfuhrunternehmens zu Beginn des Jahres 2020 (Erhöhung: + 4,5 %). Für 2021 und 2022 wurde eine Steigerung von 5 % bzw. 3% angenommen.

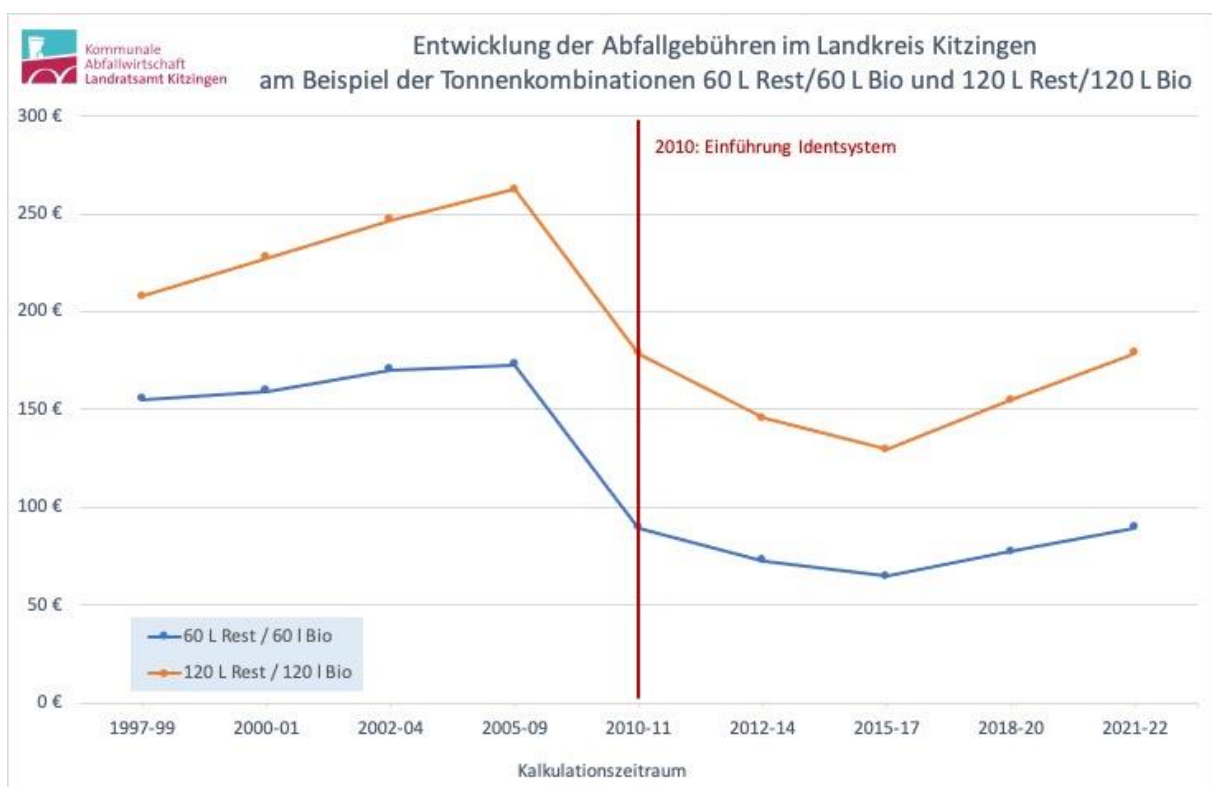
Die Sickerwassermengen der ehemaligen Hausmülldeponien Nenzenheim und Neuses/Sand wurden anhand des 7-jährigen Durchschnitts geschätzt und in der Kalkulation angesetzt. Trotz der extrem trockenen Sommer der vergangenen Jahre und im Mittel abnehmenden Niederschlagsmengen könnten Extremereignisse durchaus zu deutlich höheren Kosten führen.

Die Verwaltung hat für die kritischen Kalkulationsansätze eine Risikobewertung durchgeführt. Wie lange, wie stark und auf welchen Ebenen sich die aktuelle Corona-Krise auf die Gesellschaft bzw. Wirtschaft und damit auch auf die Kommunale Abfallwirtschaft auswirkt, ist zum aktuellen Zeitpunkt allerdings nicht seriös abschätzbar. Die in der Regel eher umsichtige und vorsichtige Kalkulation der Verwaltung wird hier einen gewissen Spielraum zulassen. Bei durch die Krise bedingten finanziellen Mehrbelastungen wird auf Dauer aber auch eine umsichtige Kalkulation an ihre Grenzen stoßen.

9. Zusammenfassung

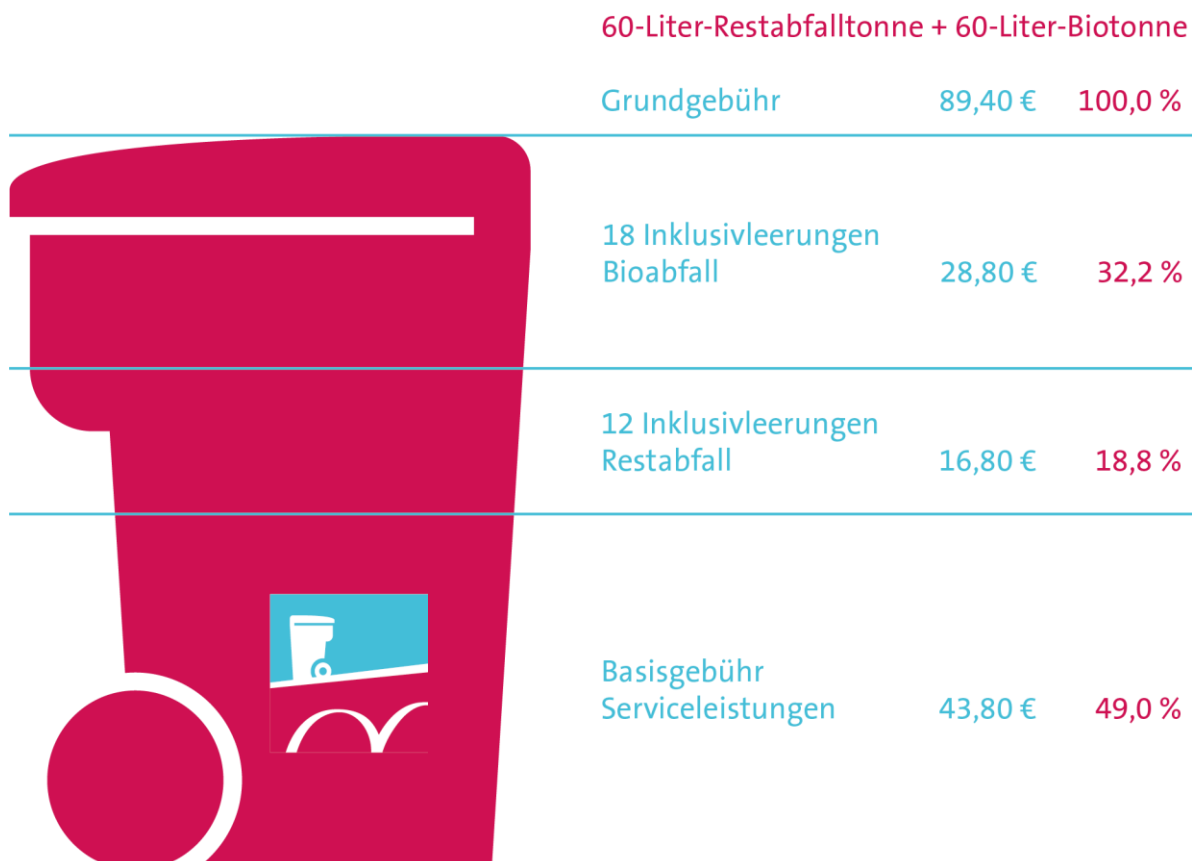
Aufgrund steigender Entsorgungs- und Verwertungskosten bei den Abfuhrleistungen, notwendigen Investitions- und Unterhaltskosten auf den kreiseigenen Entsorgungsanlagen, sowie sinkenden Erlösen bei diversen Wertstofffraktionen, etwa Altpapier, Altmetalle oder Elektroaltgeräte, ist eine Anpassung der Behältnisgebühren an die gestiegenen Ausgaben für den kommenden Bemessungszeitraum 2021/2022 unumgänglich. Im Vergleich zu benachbarten Gebietskörperschaften sowie vor dem Hintergrund des umfangreichen Leistungsspektrums der Kommunalen Abfallwirtschaft sind die angepassten Gebührensätze nach wie vor als angemessen zu bewerten.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Abfallgebühren am Beispiel der Gebühr für die Kombination 60-Liter Restabfalltonne und 60-Liter Biotonne (60/60L) bzw. 120-Liter-Restabfalltonne und 120-Liter-Biotonne (120/120 L) exemplarisch für die letzten knapp 25 Jahre.



Dem Diagramm ist zu entnehmen, dass die Gebühren mit Einführung des Identsystems 2010 deutlich gesunken sind. Betrug die Gebührenhöhe (60/60 Liter Kombination) im Zeitraum 1997 bis 2009 zwischen 160 - 180 €, lag sie seit 2010 im Bereich von 65-90 €. Mit dem Kalkulationszeitraum 2021/2022 erreicht die Gebühr exakt den Ausgangswert nach Einführung des Identsystems von 2010.

Die folgende Grafik verdeutlicht die Verwendung der Gebühren:



Aus der Grafik ist ersichtlich, dass nur rund ein Fünftel der Gebühren für die Sammlung, Beförderung und Beseitigung von Restabfall benötigt wird. Ein Drittel der Gebühren ist für die Sammlung, Beförderung und Verwertung von Bioabfällen notwendig. Zusammengefasst ist gut die Hälfte der Gebühren erforderlich, um die Abfuhr der beiden wesentlichen Abfallfraktionen (Rest- und Bioabfälle) im Holsystem zu decken. Für die Deckung der inkludierten Serviceleistungen sind 49 % der Gebühren notwendig.

Mit der geplanten Gebührenanpassung liegt der Landkreis Kitzingen nun auf dem Niveau der Behältnisgebühren von 2010, die vor rund 10 Jahren mit Einführung des Identsystems erhoben wurden. Im Vergleich zu den Gebühren aus den Jahren 2005-2009 ist die vorgeschlagene Gebühr für die 60L/60L Kombination, bei deutlich verbessertem Serviceangebot, um rund 83 € geringer und beträgt damit etwa die Hälfte zu damals. Durch die gemeinsamen Anstrengungen von Kreispolitik und Verwaltung sind die Gebühren nach wie vor auf einem niedrigen Niveau. Gleichzeitig steht dem Gebührenzahler ein umfangreiches Angebot an Inklusivleistungen zur Verfügung (vgl. Anlage 12). Hervorzuheben sind dabei die ausgedehnten Öffnungszeiten des Wertstoffhofs und des Kompostwerks. Im Vergleich mit anderen unterfränkischen Gebietskörperschaften kann der Landkreis Kitzingen vor dem Hintergrund der inkludierten Serviceleistungen eine weiterhin angemessene Gebührenstruktur vorweisen. Die

Gebührenanpassung für die Nutzer der 60/60-Liter-Kombination liegt bei +12,00 € und somit bei +1,00 € im Monat.

Die Verwaltung empfiehlt, der 8. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen in der als Anlage 1 vorliegenden Fassung zuzustimmen.

II. Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Klimaausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss bzw. dem Kreistag zu beschließen:

Der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen (8. Änderungssatzung) in der als Anlage 1 beigefügten Fassung wird zugestimmt.

III. Zur nächsten Sitzung des Umwelt- und Klimaausschusses

IV. Zur nächsten Sitzung des Kreisausschusses

Mit folgender Änderung der Einleitung des Beschlussvorschlages:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

V. Zur nächsten Sitzung des Kreistages

(unter Wegfall der einleitenden Empfehlung zum Beschlussvorschlag)

Tamara Bischof
Landrätin